

Inhalt

<i>Antrag S 1: Ordnung der Anträge der LSK</i>	<i>1</i>
<i>Antrag S 2: Strukturstärkung der Bundesdelegation</i>	<i>1</i>
<i>Antrag S 3: Funktionär*innen-Sitzung</i>	<i>2</i>
<i>Antrag S 4: Gendern in selbst festgelegten Vorschriften der LSV.....</i>	<i>3</i>
<i>Antrag S 5: Kassenprüfer*innen.....</i>	<i>4</i>

Antrag S 1: Ordnung der Anträge der LSK

Antragsteller: Max Schild

Antragstext:

- 1 Die Reihenfolge der Antragsbehandlung auf einer LSK, auch satzungsändernder Anträge, darf der Landesrat auf
2 einer Landesratssitzung bestimmen. Tut er dies nicht, sind die Anträge in der Reihenfolge zu behandeln, wie
3 sie in die Landesgeschäftsstelle eingegangen sind.

Begründung: erfolgt mündlich

Antrag S 2: Strukturstärkung der Bundesdelegation

Antragsteller: Niklas Hähn

Antragstext:

Die 71. LandesschülerInnenkonferenz möge folgendes beschließen:

- 1 *i. Ergänze in Punkt 5.*
2 „5. Die LSV besteht aus folgenden Organen
3 a) der LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
4 b) dem Landesvorstand (LaVo)
5 c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV)
6 d) dem Landesrat (LaRa)
7 e) den Delegierten für die Bundes- und Europaebene/Bundesdelegation (BuDelis)“
8
9 *ii. Ersetze 6.e) durch:*
10 - „e) die Kontrolle des Landesvorstands und der Bundesdelegation durch Entgegennahme des Ar-
11 beitsberichts, den die Mitglieder von Landesvorstand und Bundesdelegation auf der jeweils ersten
12 LSK im Schuljahr vorlegen und der über die Arbeit im vergangenen Schuljahr berichtet. Die ein-
13 zelnen Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich oder schriftlich.“
14 - *Streiche entsprechend 30.*
15
16 *iii. Streiche in Punkt 16*
17 „ 16. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt vor Beginn
18 der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer/s Delegierten haben Perso-
19 nenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den Landesvorstand ist nicht möglich.
20

Satzungsändernde Anträge an die 71. LSK | Seite 2 von 4

- 21 iv. *Streiche in Punkt 21 den Unterpunkt f):*
22 „21.f) Die Vertretung der LSV auf Bundesebene und gegenüber anderen LSVen nehmen die Dele-
23 gierten für die Bundesebene wahr.“
24
- 25 v. *Streiche 29. und 30.*
- 26
- 27 vi. *Füge neuen Punkt ein:*
28 „VI. Die Bundesdelegation
29
30 43. Die Bundesdelegation (BuDelis) gestalten die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß
31 der Beschlusslage der LSK und des Landesrats. Sie ist für die Umsetzung der Beschlüsse mit Bun-
32 descharakter verantwortlich.
33 Aufgabe der Bundesdelegierten ist ebenso der Kontakt zu Akteur*innen auf Bundes- und Europa-
34 ebene, wie der Besuch von deren Veranstaltungen.
35 Sie besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der
36 ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Es soll auf eine angemessene Repräsentation aller Schul-
37 arten geachtet werden. Die Bundesdelegierten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
38
39 44. Mitglied der Bundesdelegation kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl Schüler*in in
40 Rheinland-Pfalz ist. Die Bundesdelegation kann Personen berufen, die jeweils bei der Beratung
41 des von ihnen übernommen Sachgebiets hinzuzuziehen sind.“

Begründung:

Die genannten Änderungen stellen eine Angleichung an die Realität in der LSV dar. Die Bundesdelegation hat inzwischen nicht mehr nur die Aufgabe die Bundesschülerkonferenz zu besuchen, sondern hält im Sinne der Bundesvernetzung stetigen Kontakt zu LSVen aus anderen Bundesländern. Aus diesem ständigen Kontakt entstehen Projekte, die auf Bundesebene ausgeführt werden, wie beispielsweise die diesjährige youcoN in Bielefeld, an der die Bundesdelegation der LSV RLP maßgeblich beteiligt war. Länderübergreifende Arbeit stellt eine wichtige Kernaufgabe der heutigen Landesschüler*innenvertretung dar und muss stärker in der Satzung verankert werden, als es bisher als Unterpunkt des Landesvorstands der Fall ist. Weitere Erklärung erfolgt mündlich.

Antrag S 3: Funktionär*innen-Sitzung

Antragsteller: Niklas Hähn

Antragstext:

Die 71. LandesschülerInnenkonferenz möge folgendes beschließen:

- 1 i. *Streiche Punkt 23. bis einschließlich 26.*
2
- 3 ii. *Ergänze in Punkt 38.*
4 „38. Der Landesrat (LaRa) setzt sich aus 36 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreis-
5 und StadtschülerInnenvertretungen zusammen. Jede Kreis- und StadtschülerInnenvertretung ver-
6 fügt im Landesrat über eine Stimme.
7 Mitglieder des LaVos **und der Bundesdelegation** können nicht dem LaRa angehören.“
8
- 9 iii. *Ersetze Punkt 40.) durch*
10 „40. Der Landesvorstand und die Bundesdelegation nehmen mit beratender Stimme an den Lan-
11 desratssitzungen teil und berichten über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschluss-
12 lage durch den Landesvorstand und die Bundesdelegation.“
13
- 14 iv. *Ersetze in Punkt 41.*
15 „Landesvorstandssitzung“ durch „Sitzung der Funktionär*innen“
16
- 17 v. *Ergänze in Punk 42.*
18 „42. Zu den Aufgaben des LaRas gehört:
19 a) die Beratung und Unterstützung des LaVos;
20 b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos **und der Bundesdelegation, sowie das Erstellen ei-**
21 **nes Abschlussberichts;**

Satzungsändernde Anträge an die 71. LSK | Seite 3 von 4

- 22 c) die Nachwahl einzelner Mitglieder des LaVos oder der Bundesebene **sofern zu diesem Punkt ein-**
23 **geladen wurde;**
24 d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die Mehrheit des LaVos zurücktreten;
25 e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.“
26
27 vi. *Ergänze einen neuen Punkt VII:*
28 „VII. Sitzung der Funktionär*innen (Funkki-Sitzung)
29
30 43. Der LaVo und die Bundesdelegation treten mindestens einmal in zwei Monaten zusammen. Die
31 Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung min-
32 destens acht Tage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens
33 zwei Stimmberechtigten muss eine Sitzung binnen acht Tagen einberufen werden. Zu den Sitzun-
34 gen der Funktionär*innen müssen eingeladen werden:
35 a) die gewählte LaVo-Mitglieder
36 b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen) und sofern vorhanden der/die FSJlerIn,
37 c) die gewählten Delegierte für die Bundesebene,
38 d) die gewählten LandesratssprecherInnen,
39 e) die Mitglieder des erweiterten Landesvorstands.
40
41 44. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder des LaVos und der Bundesdelegation.
42
43 45. Die Sitzungen der Funktionär*innen finden öffentlich statt. Auf Antrag können einzelne Tages-
44 ordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, das heißt auf die Anwesenheit der
45 Stimmberechtigten beschränkt werden. Über den Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit
46 wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
47 Alle anwesenden Schülerinnen und Schüler aus Rheinland-Pfalz sowie die in VII 43. dieser Satzung
48 genannten Personen haben Rederecht. Weiteren Anwesenden kann das Rederecht auf Antrag er-
49 teilt werden.“

Begründung:

Die Notwendigkeit der Einführung einer Funktionär*innen-Sitzung mag für einige grundlos erscheinen. So gibt die Landesvorstandssitzung dem Landesvorstand die nötigen Handlungsmöglichkeiten außerhalb einer LSK, geschäftsführende Aufgaben zu bewältigen und die Landesratssitzungen die Möglichkeit, Beschlüsse von größerer Wichtigkeit und Dringlichkeit zu bearbeiten. Erst durch das Fehlen des Äquivalents in der Bundesdelegation wird die Notwendigkeit dieser Sitzung deutlich. Die Bundesdelegation, obwohl sie bereits faktisch an der Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der LSK und des Landesrats maßgeblich beteiligt ist, darf nicht mit abstimmen wie die Beschlüsse umgesetzt werden sollen. Selbst bei der Umsetzung von Bundesaufgaben sind der Bundesdelegation die Hände gebunden. Landesvorstand und Bundesdelegation sollen in Zukunft wieder enger zusammenarbeiten und gemeinsam über die Umsetzung der Beschlüsse der LSK und des Landesrats debattieren und Entscheidungen treffen. Gleichzeitig scheint das Mitwirken der Bundesdelegation im Kontrollorgan „Landesrat“ fehl am Platz. Der Landesrat soll kontrollieren, ob die Beschlüsse ordnungsgemäß mit den Geldern, die der Landesrat zur Verfügung stellt, umgesetzt werden. Da die Bundesdelegation aber selbst mit der Umsetzung der Beschlüsse betraut ist, kann sie sich gewissermaßen selbst kontrollieren. Diese Trennung ist wichtig und sollte schnell umgesetzt werden.
Weitere Erklärung erfolgt mündlich.

Antrag S 4: Gendern in selbst festgelegten Vorschriften der LSV

Antragsteller: Niklas Hähn

Antragstext:

Die 71. Landesschüler*innenkonferenz möge beschließen, dass in der kompletten Satzung der LSV, dem kompletten Genderstatut der LSV, der kompletten Geschäftsordnung der LSV und der kompletten Finanzordnung der LSV, sowie in jeder weiteren Publikation der LSV die bisherige gendersensible Eigenschreibweise bei der Nennung von Gremien oder Personen(-gruppen) mit Binnen-I durch die Schreibweise mit Genderstar ersetzt wird.

Begründung:

Dieser Antrag ist als Weiterführung zum Antrag „Genderneutrale Sprache“ von Helena Riedel und Jim Preuß an die 69. LSK zu verstehen.

Die Sprache, die wir sprechen, prägt unser Denken und Handeln. Durch genderneutrales Sprechen wird der Diskurs über die Gleichstellung aller Geschlechter angeregt. Diesen Anspruch der LSV RLP soll sich nicht nur in unseren Publikationen, sondern auch in unserer Gremienarbeit und unserem Namen wiederfinden.

Antrag S 5: Kassenprüfer*innen

Antragsteller: Niklas Hähn

Antragstext:

Die 71. LandesschülerInnenkonferenz möge folgendes beschließen:

- 1 *Streiche Punkt 18:*
- 2 *„18. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte, die auf der ersten LSK*
- 3 *im folgenden Schuljahr einen Bericht über die Führung der Kasse durch den Landesvorstand vorlegen.“*

Begründung:

Das in vielen Vereinen wichtige Amt des/der Kassenprüfer*in hat in den letzten Jahren der LSV stetig an Wichtigkeit verloren. Zunächst war es notwendig, dass der Landesvorstand, der selbst die Kasse führen durfte, durch eine neutrale Person, die von der LSK dazu beauftragt wurde, kontrolliert wurde. Durch die Übernahme der Kasse durch unsere Geschäftsführung und damit verbunden die Kontrolle des Ministeriums, fällt die zuvor wichtige Aufgabe der Kassenprüfung weg.

Mit dem relativ neuen Amt des/der Landesratssprecher*in wurde ein neues Amt geschaffen, das die kontrollierende Wirkung der/des Kassenprüfer*in innehat, und darüber hinaus weitere wichtige Kontrollfunktionen gegenüber dem Landesvorstand, nicht zuletzt durch den Beschluss des Haushalts, übernimmt. Die Aufgaben einer/eines Kassenprüfer*in sind somit in der LSV überholt.

Weitere Erklärung erfolgt mündlich.